

## **Nebenbestimmungen für Erlaubnisse zur Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte**

1. Die Nutzenden führen die Veranstaltung in den überlassenen Räumen oder Flächen einschließlich Vor- und Nachbereitung in eigener Verantwortung durch. Das heißt: sie müssen für alle Schäden aufkommen, welche der Stadt Münster infolge der Nutzung entstehen. Außerdem müssen sie als Veranstalter für alle Schäden aufkommen, die sie, ihre Beauftragten, ihre Gäste oder sonstige Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung bei anderen verursacht haben. Ausgenommen sind Schäden, welche auf einen fehlerhaften Zustand der überlassenen städtischen Räume, Flächen oder Geräte oder auf schuldhaftes Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter zurückzuführen sind. Bei Verlust überlassener Schlüssel haften die Nutzenden auch für entstehende Folgeschäden (z.B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus). Die Nutzenden sind verpflichtet, für diese Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der Stadt Münster auf Verlangen nachzuweisen ist.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und insbesondere für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Sonderbauverordnung, Arbeits- und Jugendschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung) sind allein die Nutzenden verantwortlich. Erforderliche behördliche Genehmigungen müssen sie rechtzeitig einholen.
3. Veränderungen oder Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie das Anbringen von Schildern und Plakaten auf dem Schulgelände oder am Schulgebäude sind verboten. Für sämtliche vom Nutzenden eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Münster keine Verantwortung.
4. Eine Änderung der Bestuhlung in Aulen, Foren etc. ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis der Beschäftigten des Oberbürgermeisters zulässig. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist verboten. Das Hantieren mit offenem Feuer/Rauch sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist strengstens untersagt.
5. Das Benutzen von Propangasflaschen ist verboten.
6. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Die Bekleidung der Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
7. Die Nutzenden gewährleisten bei der Verwendung eigener technischer bzw. elektrischer Geräte, dass diese eine gültige Prüfplakette besitzen und nur dann betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen, einwandfreien Zustand befinden und somit an den städtischen Anlagen keinen Schaden verursachen. Nach Ende der Veranstaltung sind alle eventuell vorhandenen Geräte abzuschalten.  
  
Für weitere Auskünfte bzw. für die Überprüfung von elektrischen Geräten steht das Amt für Immobilienmanagement unter Telefon-Nummer: 02 51/4 92-23 85 zur Verfügung.  
  
Zuleitungen/Kabel müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht.
8. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und für ein entsprechendes Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen. Sie sind verpflichtet, die Räumlichkeiten nach Ende der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Sämtliche Fenster sind zu schließen. Eventuell erforderliche Reinigungskosten tragen die Nutzenden.
9. Grobe Verschmutzungen haben die Nutzenden unmittelbar nach Ende der Veranstaltung - oder nach Absprache mit dem Hausmeister/Abenddienst - auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei der Entsorgung der Abfälle in den überlassenen Räumen/Einrichtungen ist der Abfall nach Wertstoffen und Restmüll (eventuell auch Biomüll) zu trennen.

10. Das Nutzungsrecht endet in der Regel am Tage der Veranstaltung um 22:00 Uhr.

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Der Schulhof steht nicht als Parkfläche zur Verfügung.

11. Die Nutzenden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass es im Schulgebäude und dessen Umfeld weder zu vermeidbaren Lärmbelästigungen noch zu Verunreinigungen kommt.

### **Zusätzliche Nebenbestimmungen bei Nutzung mit Schlüsselüberlassung**

12. Die Nutzenden müssen dem Oberbürgermeister einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter nennen (natürliche Person mit Namen, Vornamen und Meldeadresse), dem sie die Schlüsselgewalt übertragen.

Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist verboten.

13. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln durch die Nutzenden, Vertreter oder Dritte ist verboten.

Der Schlüssel ist nach der Nutzung unverzüglich an denjenigen zurückzugeben, der ihn für die Stadt Münster ausgehändigt hat.

Ein Verlust des Schlüssels ist derselben Person unverzüglich anzuzeigen.

14. Das Gebäude ist nach Ende der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu verlassen und abzuschließen.

15. Um Zutritt von Unbefugten in das Gebäude zu vermeiden, müssen die Nutzenden für eine ordnungsgemäße Eingangs- und Ausgangskontrolle sorgen.

16. **Verstoßen die Nutzenden gegen eine oder mehrere der vorstehenden Auflagen, ist die Stadt Münster zum Widerruf der Nutzungserlaubnis berechtigt. Für einen solchen Widerruf wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. Das bedeutet, dass die Räume auch dann nicht genutzt werden dürfen, wenn die Inhaber der Erlaubnis gegen den Widerruf Widerspruch erhebt oder Klage einreicht.**